



## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

FÜR DIE FRIEDHÖFE DER GEMEINDE HÄGGLINGEN

## **I. ALLGEMEINES**

Die Gemeinde H ägglingen erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

### **§ 1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat. Der gemeinderätliche Departementsvorsteher übt die Aufsicht aus.

<sup>2</sup>Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- das Zivilstandsamt mit der Administration
- der Gemeinderat mit den übrigen Aufgaben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die direkte Aufsicht und Besorgung der Friedhöfe dem Gemeindebauamt oder einem Friedhofgärtner und Totengräber übertragen. Dieser untersteht dem Departementsvorsteher.

### **§ 2 Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen**

Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb der Friedhöfe ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen,
- das Mitführen von Fahrrädern und Hunden,
- das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter.

## **II. BESTATTUNGSORDNUNG**

### **§ 3 Meldepflicht von Todesfällen**

<sup>1</sup>Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgte, ist sofort dem Zivilstandsamt H ägglingen und dem zuständigen Pfarramt zu melden.

<sup>2</sup>Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen, oder - sofern keine solchen vorhanden sind - Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

<sup>3</sup>Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde (Gemeindeammann/Kantonspolizei) Anzeige zu erstatten.

#### **§ 4 Bestattungszeit**

<sup>1</sup>Die Bestattung findet üblicherweise innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. nach Auffindung der Leiche statt, jedoch nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

<sup>2</sup>Die Bestattungszeit wird im Einvernehmen mit den Pfarrämtern vom Gemeinderat festgelegt.

#### **§ 5 Einsargen**

Für das Einsargen einer verstorbenen Person, für die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum oder vom Sterbeort zum Friedhof oder ins Krematorium, bietet die Gemeinde die Dienste eines privaten Bestattungsinstitutes an.

#### **§ 6 Aufbahrung**

Für die Aufbahrung der Leiche zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude zur Verfügung.

#### **§ 7 Form der Bestattung**

<sup>1</sup>Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

<sup>2</sup>Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Ist keine kirchliche Bestattung gewährleistet, obliegt die Sicherstellung einer würdigen Beerdigung dem Gemeinderat.

#### **§ 8 Bestattungskosten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde übernimmt für die verstorbenen Einwohner die Kosten für

- a) die amtliche Bekanntmachung und die Aufwendungen des Zivilstandsamtes;
- b) der Leichenüberführung vom Trauerhaus zum Friedhof;
- c) die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes;
- d) die Kremation;
- e) das Öffnen und das Herrichten des Grabes;
- f) die Leichenbegleiter;
- g) die Grabeinfassung.

<sup>2</sup>Von den Überführungskosten auswärts Verstorbener übernimmt die Gemeinde einen Pauschalbeitrag entsprechend dem Aufwand nach lit. b).

<sup>3</sup>Lässt sich ein Einwohner ausserhalb der Gemeinde bestatten, werden keine Kosten vergütet.

<sup>4</sup>Bestattungen von Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Hägglingen ihren letzten Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Hägglingen mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen eine Gebühr gemäss Anhang erfolgen.

### **III. GRABSTÄTTEN**

#### **§ 9 Friedhöfe**

<sup>1</sup>Die Gemeinde unterhält zwei Friedhöfe: einen bei der Kirche und den Friedhof „Zinsmatten“. Über die Belegungsperioden der beiden Friedhöfe entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Der Friedhof bei der Kirche steht im Eigentum der Kirchgemeinde. Der Gemeinderat regelt mit der Kirchenpflege die Benützung dieses Friedhofes.

#### **§ 10 Einteilung**

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach. Die Felder sind eingeteilt in

1. Reihengräber für Erwachsene
2. Kindergräber (bis 8. Lebensjahr, Urnen- und Erdbestattungen),
3. Urnennischen-Wand,
4. Urnengräber,
5. Gemeinschaftsgrab für Urnen,
6. Familiengräber,
7. Plattengräber (bei der Kirche).

#### **§ 11 Gräberverzeichnis**

Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis, einen Belegungsplan und ein Register gemäss kant. Bestattungsverordnung.

#### **§ 12 Erdbestattungen in Reihengräbern**

Die Reihengräber werden wie folgt angelegt:

- a) Gräber für Erwachsene und Kinder vom 8. Altersjahr an (Längenmasse ohne Weg):  
Länge 150 cm, Breite 75 cm, Tiefe 150 cm;
- b) Gräber für Kinder bis zu 8 Jahren:  
Länge 110 cm, Breite 50 cm, Tiefe 150 cm.

#### **§ 13 Erdbestattungen in Plattengräbern**

Die Bestattungen in den Plattengräbern bei der Kirche erfolgen analog der Erdbestattungen in den Reihengräbern. Über die Vergabe der Plattengräber entscheidet die Kirchenpflege.

#### **§ 14 Urnenbestattungen**

<sup>1</sup>Für Urnenbestattungen stehen Urnennischen in der Urnen-Wand, der Urnengräberschild und das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Wünsche für die Wahl der Nischen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

<sup>2</sup>Die Urnengräber werden wie folgt angelegt: Länge 120 cm, Breite 60 cm, Tiefe 80 cm.

<sup>3</sup>In den Urnen- und den Reihengräbern können innerhalb von 15 Jahren weitere Urnen beigesetzt werden, und zwar in ein Urnengrab 1, in ein Reihengrab max. 2. Die Grabesruhe richtet sich nach der Dauer der Erstbestattung. - Betreffend Urnenbeisetzungen in bestehenden Familiengräbern siehe § 15.

## **§ 15 Familiengräber**

<sup>1</sup>In den bestehenden Familiengräbern sind Erdbestattungen gemäss den bestehenden Konzessionen zulässig. Im Einvernehmen mit den Angehörigen kann der Gemeinderat die Abräumung alter Familiengräber veranlassen, wenn zwar die Grabesruhe, nicht aber die Konzessions-Dauer verstrichen ist.

<sup>2</sup>Es werden keine neuen Familiengräber-Schilder mehr angelegt. Neue Familiengräber-Vereinbarungen für max. zwei Erdbestattungen werden nur noch für Grabplätze in den bestehenden Schildern A und B abgeschlossen. Die Bewilligungsdauer für solche neuen Familiengräber beträgt längstens 40 Jahre, mit Ablauf spätestens im Jahre 2043 (= Ablauf der letzten heute bestehenden Konzession). Für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Angehörigen ist der Gemeinderat zuständig. Die Familiengrab-Bewilligung entfällt nach Ablauf der Grabesruhe der zweiten Erdbestattung. Für neue Familiengrab-Bewilligungen ist eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

<sup>3</sup>Nebst den Erdbestattungen gemäss Konzession bzw. Bewilligung können in Familiengräbern bis 15 Jahre nach der letzten Erdbestattung max. 3 Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe richtet sich nach der Dauer der letzten Erdbestattung.

## **§ 16 Grabesruhe**

Die Grabesruhe dauert bei allen Bestattungsarten 25 Jahre.

## **§ 17 Aufhebung von Grabstätten**

<sup>1</sup>Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

<sup>2</sup>Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabmäler, der Urnen in den Nischen, des Urnennischendeckels (bei der Urnen-Wand) und der Pflanzen eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. Muss die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist einzelne Grabstätten abräumen, so fallen die Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde zu, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Dasselbe gilt, wenn die nächsten Angehörigen nicht ermittelt werden können.

<sup>3</sup>Die Asche von in Gräbern aufgefundenen und in Nischen verbliebenen Urnen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

## IV. GRABDENKMÄLER

### § 18 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

<sup>2</sup>Vor Baubeginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10.

<sup>3</sup>Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

### § 19 Aufstellen von Grabmälern

Auf allen Gräbern darf das Grabmal frühestens 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. Die Gemeinde erstellt zur Vermeidung von Setzungen Streifenfundamente. Die Grabsteinlieferanten haben einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Kostenbeitrag für die Fundamente zu bezahlen.

### § 20 Masse

<sup>1</sup>Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a) Erwachsenengräber	110 cm	55 cm	12 cm
b) Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
c) Urnengräber	90 cm	45 cm	12 cm

<sup>2</sup>Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

<sup>3</sup>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

<sup>4</sup>Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

<sup>5</sup>Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

<sup>6</sup>Die Minimaldicken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

<sup>7</sup>Die Masse für Grabmäler bei den Familiengräbern legt der Gemeinderat fest unter Berücksichtigung einer guten Einordnung in die bestehende Anlage.

## **§ 21 Werkstoffe**

<sup>1</sup>Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern werden empfohlen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

<sup>2</sup>Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

<sup>3</sup>Für jedes Grabmal sollte nur ein einziger Werkstoff verwendet werden, ausgenommen Sockel für Holz- und Metallgrabmäler.

## **§ 22 Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von §§ 20/21 zu bewilligen, sofern besonders künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

# **V. GRABBEPFLANZUNG**

## **§ 23 Bepflanzung der Gräber, Unterhalt**

<sup>1</sup>Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten gegen eine angemessene Entschädigung der Gemeinde (lt. Anhang) bzw. dem Friedhofgärtner übertragen.

<sup>2</sup>Die Übernahme der Bepflanzung durch die Gemeinde wird gewährt  
a) für Alleinstehende, die keine Nachkommen oder nahe Verwandte hinterlassen,  
b) für Einwohner, deren Angehörige ausserhalb der Gemeinde wohnen.

<sup>3</sup>Das Pflanzen von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist zu unterlassen. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

## **§ 24 Vernachlässigung des Unterhaltes**

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen werden.

## **VI. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN, INKRAFTSETZUNG**

### **§ 25 Haftung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze oder andere Gegenstände.

<sup>2</sup>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

### **§ 26 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe der Gemeinde Hägglingen vom 19. März 1976 (mit Änderung) und tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1994 in Kraft.

## **ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### **1. Grabplatz- und Bestattungsgebühren**

#### **1.1 für Einwohner von Hägglingen**

a) Urnen-Nischen und Gemeinschaftsgrab:

Die Kosten für die Eingravierung des Namens auf dem Nischen-Deckel in der Urnenwand bzw. für das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Familiengrab (Konzessionsgebühr für 40 Jahre) Fr. 1'000.00

#### **1.2 für Auswärtige**

a) Kindergrab	Fr.	200.00
b) Erwachsenengrab	Fr.	300.00
c) Urnen-Nische in Urnen-Wand	Fr.	300.00
d) Urnengrab (Reihe)	Fr.	200.00
e) Gemeinschafts-Urnengrab	Fr.	200.00
f) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	200.00
g) Familiengrab (Konzessionsgebühr für 40 Jahre)	Fr.	1'500.00

Die Kosten für die Beisetzung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, ebenso der Aufwand für die Eingravierung des Namens auf dem Urnennischen-Deckel und das Namensschild für das Gemeinschafts-Urnengrab.

### **2. Grabunterhalt**

Wird die Bepflanzung der Grabfläche der Gemeinde übertragen, wird für die Unterhaltskosten ein Kostenbeitrag von Fr. 3'500.00 erhoben.

### **3. Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehende Gebührenordnung der Teuerung anzupassen.

### **4. Plattengräber**

Die Regelung von Platzgebühren und Unterhalt bei den Plattengräbern (bei der Kirche) ist Sache der Kirchenpflege.